



SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN

Begründung mit Umweltbericht

Flächennutzungsplan, 7. Änderung

„Eschelsberg“

VORENTWURF

erstellt durch:

pp a|s

pesch partner architekten | stadtplaner
Hörder Burgstraße 11, 44263 Dortmund
Tel.: +49 (0) 231.477 929-0
Fax: +49 (0) 231.477 929-29
Email: pph@pesch-partner.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I – städtebauliche Begründung	4
1 Einordnung des Verfahrens	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2 Anlass, Ziele und Planverfahren	4
2 Planerische Vorgaben	5
2.1 Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplan	5
2.2 Rechtswirksame Bebauungspläne	6
2.3 Landschaftsplan	6
3 Bestandssituation	6
3.1 Bebauung und Nutzung innerhalb des Plangebietes	6
3.2 Nutzungen im Umfeld des Plangebietes	7
3.3 Erschließung	7
4 Planerisches Konzept	7
5 Ver- und Entsorgung	9
6 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	10
7 Erläuterung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“	11
8 Städtebauliche Kennwerte	12
Teil II – Umweltbericht (Vorstufe)	13
9 Umweltbericht	13
9.1 Einleitung	13
9.1.1 Ziele und Inhalte der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“	13
9.1.2 Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen	14
9.2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
9.2.1 Schutzgut Boden	14
9.2.2 Schutzgut Wasser	15
9.2.3 Schutzgut Klima, Luft	16
9.2.4 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt	17
9.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	20
9.2.6 Schutzgebiete	21
9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
9.2.8 Schutzgut Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit)	21
9.2.9 Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur- / Sachgüter	22
9.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
9.4 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	23
9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	23
9.5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	23
9.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens	24
10 Rechtsgrundlagen	24
11 Quellen	25

Teil I – städtebauliche Begründung

1 Einordnung des Verfahrens

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Änderungsbereich zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eschelsberg“ der Schloss-Stadt Hückeswagen liegt südwestlich des Stadtzentrums (Gemarkung Hückeswagen, Flur 11 und 19). Die FNP-Änderung umfasst die Flurstücke 35, 34, 52, 51, 31, 32, 50, 49, 36, 64, 42, 41, 47, 46, 40, 54, 55 und Teile von 234, 11, 277, 302, 29, 28, 27, 22, 70, 71, 26, 33. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt rd. 100 ha und wird begrenzt durch:

- die Flurstücke 8, 11, 12 und 1006 entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs,
- die Flurstücke 8, 18 und 25 im Westen,
- das Flurstück 75 im Süden,
- sowie Teile der Flurstücke 234 und 11 östlich zum Änderungsbereich.

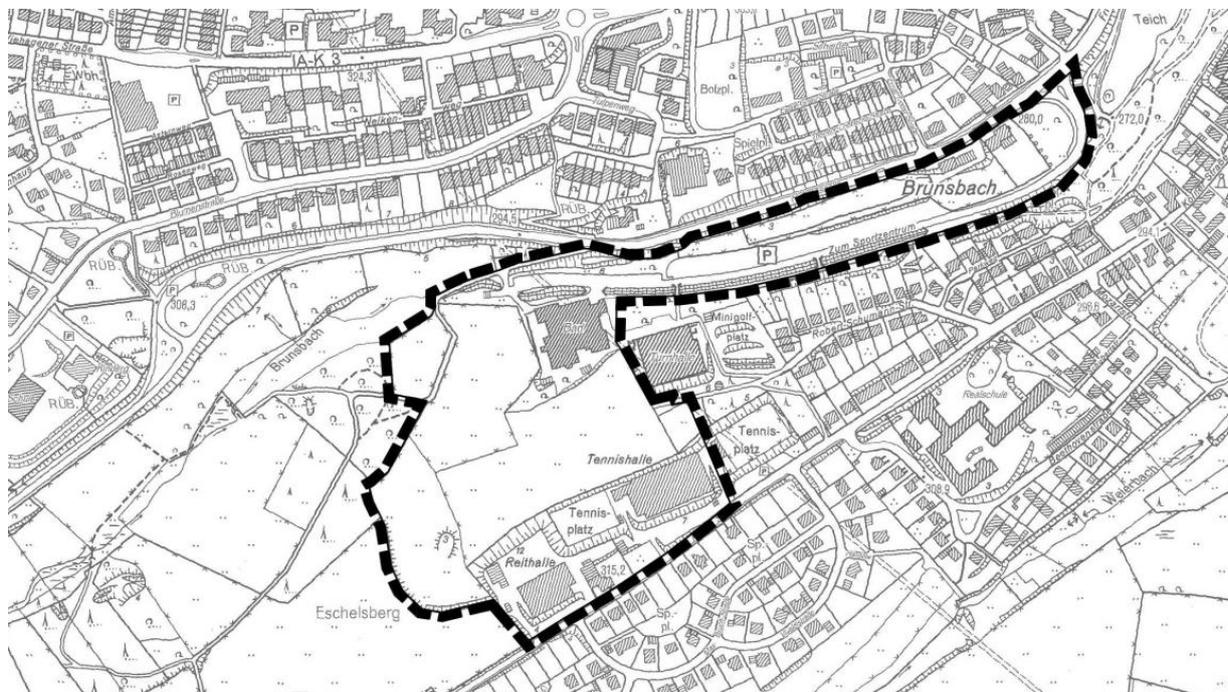


Abb. 1: Übersichtsplan zur 7. Flächennutzungsplanänderung „Eschelsberg“ der Schloss-Stadt Hückeswagen

1.2 Anlass, Ziele und Planverfahren

In der Schloss-Stadt Hückeswagen soll ein in Teilen bebauter Bereich zwischen der Straße Ruhmeshalle (B 237), der Straße Zum Sportzentrum und der südlich verlaufenden Kölner Straße neu entwickelt werden. Innerhalb des Vorhabengebiets sind mehrere Entwicklungsbereiche vorgesehen. Westlich zum bestehenden Bürgerbad Hückeswagen soll der Neubau der Löwen-Grundschule realisiert werden. Der bisherige Standort an der Kölner Straße soll aufgegeben und an den neuen Standort im Plangebiet verlagert werden. Südlich daran anschließend plant die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & CO. KG (HEG) die Entwicklung eines neuen Wohngebiets auf Landwirtschafts- und Grünflächen, einer zurzeit als Reitanlage genutzten Fläche sowie auf einer nicht mehr genutzten Fläche einer Tennishalle einschließlich eines Wohngrundstücks. Im nordöstlichen

Bereich des Plangebiets, zwischen der Straßen Ruhmeshalle und Zum Sportzentrum, ist zusätzlich ein neues Feuerwehrhaus und weitere Stellplätze geplant.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ soll parallel zum Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Grundlage für die angestrebten Entwicklungen geschaffen werden. Zudem soll die Schloss-Stadt Hückeswagen durch den Neubau der Grundschule und der Ausweisung von zusätzlichem Wohnbauland in attraktiver Ortslage insbesondere für junge Familien mit Kindern als Wohnstandort aufgewertet werden.

Am 29.11.2018 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans war die Realisierung von Gemeinbedarfsflächen für den Neubau der Löwen-Grundschule, des geplanten Feuerwehrhauses sowie von Wohnbauflächen. Zudem war beabsichtigt, den Bereich der bestehenden Schwimmhalle als Teil eines Sport- und Freizeitschwerpunktes unter Einbeziehung südlich angrenzender Erweiterungsflächen zu sichern. Da die Verlagerung der Löwen-Grundschule als prioritär zu betrachten ist, wurde im Nachgang entschieden, einen Teil des Plangebietes als gesonderten Bebauungsplan abzutrennen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ erfolgte durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 18.03.2019. Dieser umfasst eine Gemeinbedarfsfläche mit der Schwimmhalle, dem geplanten Bauvorhaben „Löwen-Grundschule“ sowie Straßenverkehrsflächen zu deren Anbindung. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eschelsberg“ wird parallel fortgeführt.

Da die beabsichtigten Entwicklungen nicht mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen vereinbar sind, erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ im Parallelverfahren.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplan

Der Schloss-Stadt Hückeswagen wird gemäß der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der als Siedlungsraum klassifizierten Darstellung. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (vgl. Abb. 2).

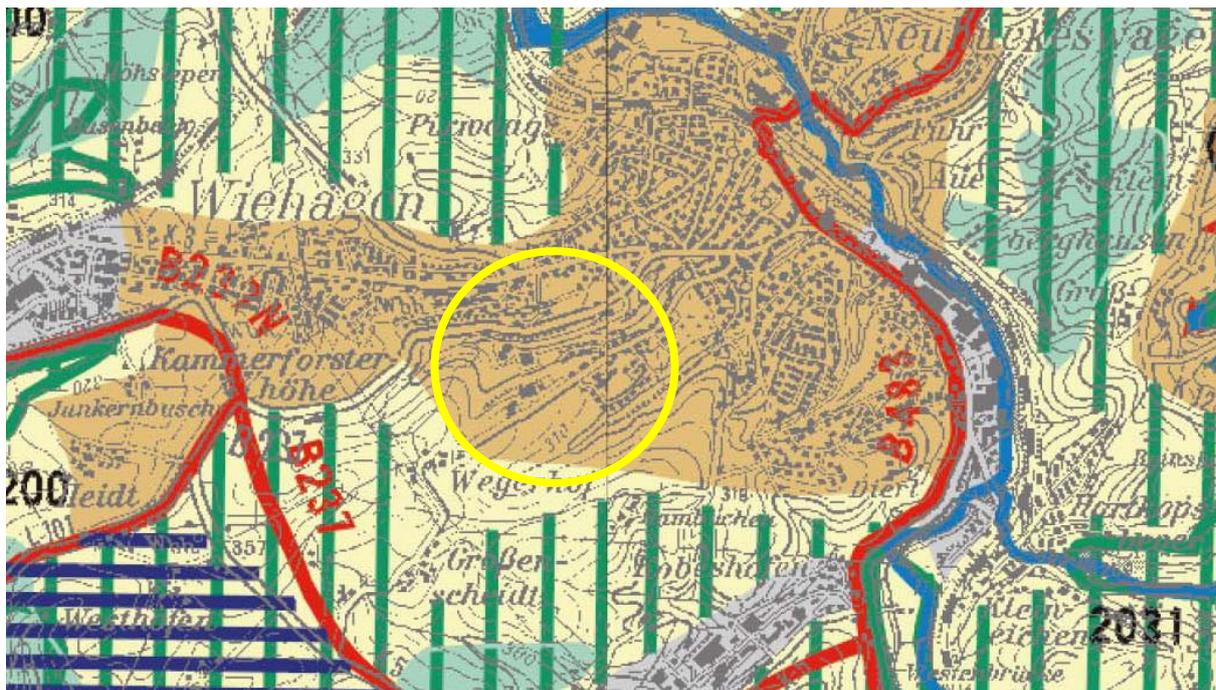


Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

2.2 Rechtswirksame Bebauungspläne

Der Änderungsbereich überlagert in Teilen die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 19 (rechtskräftig seit 1977) und den Bebauungsplan Nr. 31 (rechtskräftig seit 1987). Da die gegenwärtige städtebauliche Zielsetzung nicht mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen übereinstimmt, erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 78 und Nr. 79 und parallel dazu die 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“.

2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ (Stand: Juni 2012) definierten räumlichen Geltungsbereichs. Nordwestlich an den Änderungsbereich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2.

3 Bestandssituation

3.1 Bebauung und Nutzung innerhalb des Plangebietes

Der Änderungsbereich ist in Teilen baulich überprägt. So findet sich entlang der Straße Ruhmeshalle im nordöstlichen Bereich des Plangebiets vereinzelt Wohnbebauung (Grundstücke Ruhmeshalle 1 – 5) sowie am westlichen Abschluss der Straße Zum Sportzentrum die gemeinbedarftlich genutzten Flächen des Bürgerbads. Im südlichen Abschnitt des Änderungsbereichs befinden sich neben Grün- und Landwirtschaftsflächen eine nicht mehr genutzte Tennishalle mit Tennisplatz, eine Reithalle einschließlich Reitplatz sowie ein Wohngrundstück. Diese werden über die südlich verlaufende Kölner Straße erschlossen. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets sind ein ehemaliges Wohngrundstück, eine Stellplatzanlage für die benachbarten Hallen sowie weitere Grün- und Freiflächen nördlich der Straße Zum Sportzentrum vorhanden. Der zentrale Bereich des Plangebiets befindet sich in einer

Talmulde (Brunsachtal), durch die das gleichnamige Gewässer verläuft. Die Topographie steigt in nördlicher und südlicher Richtung.

3.2 Nutzungen im Umfeld des Plangebietes

Die Nutzungen im Umfeld des Plangebiets weisen eine heterogene Struktur auf. Westlich zum Änderungsbereich geht das Gelände in einen offenen Landschaftsraum über. Dort verläuft das Brunsachtal mit Acker-, Wiesen- und Forstflächen, dem Gewässerlauf Brunsbach und einer Freizeiteinrichtung (Klettergarten). Südlich des Plangebiets befindet sich der Eschelsberg mit der hangparallel verlaufenden Kölner Straße und einem Wohngebiet. Südlich an die Straße Zum Sportzentrum grenzen private Gartenflächen der Wohnbebauung Robert-Schumann-Straße und Parkweg. Zudem befindet sich dort eine Mehrzweckhalle mit Jugendzentrum und Minigolfplatz. In östlicher Verlängerung des Änderungsbereichs befindet sich ein Stadtpark als öffentliche Grün- und Freifläche. Nördlich des Plangebiets schließen die Straße Ruhmeshalle und größtenteils wohnbaulich geprägte Siedlungsflächen an.

3.3 Erschließung

Die nördliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Straße Zum Sportzentrum. Diese wird im Bereich der geplanten Grundschule um eine Wendeschleife erweitert. In westlicher Verlängerung sieht die Planung die nördliche Zufahrt zum Wohnquartier vor. Das Wohngebiet besteht aus einem Erschließungssystem mit mehreren Erschließungsstraßen (Planstraße A - C). Die Planstraße C ist als Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen. Die Planstraße A stößt südlich im Bereich der Tennisplätze des Vereins auf die Kölner Straße. Somit besteht eine Anbindung der geplanten Wohnbebauung an die bestehende Erschließung im Norden und Süden.

4 Planerisches Konzept

Im Änderungsbereich sieht die Schloss-Stadt Hückeswagen eine Siedlungsentwicklung vor, die den aktuellen Bedarf nach weiterem Wohnbauland berücksichtigt einschließlich damit verbundener Infrastruktur. Dabei soll sowohl an die vorhandene Bebauung im Umfeld des Plangebietes angeknüpft als auch neue Einrichtungen zur Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Westlich zum bestehenden Bürgerbad ist der neue Standort der Löwen-Grundschule geplant. Mit der Entwicklung der neuen Grundschule wird neben dem bestehenden Bürgerbad und der Mehrzweckhalle, eine weitere räumliche Konzentration gemeinbedarftlich genutzter Flächen an der Straße Zum Sportzentrum angestrebt.

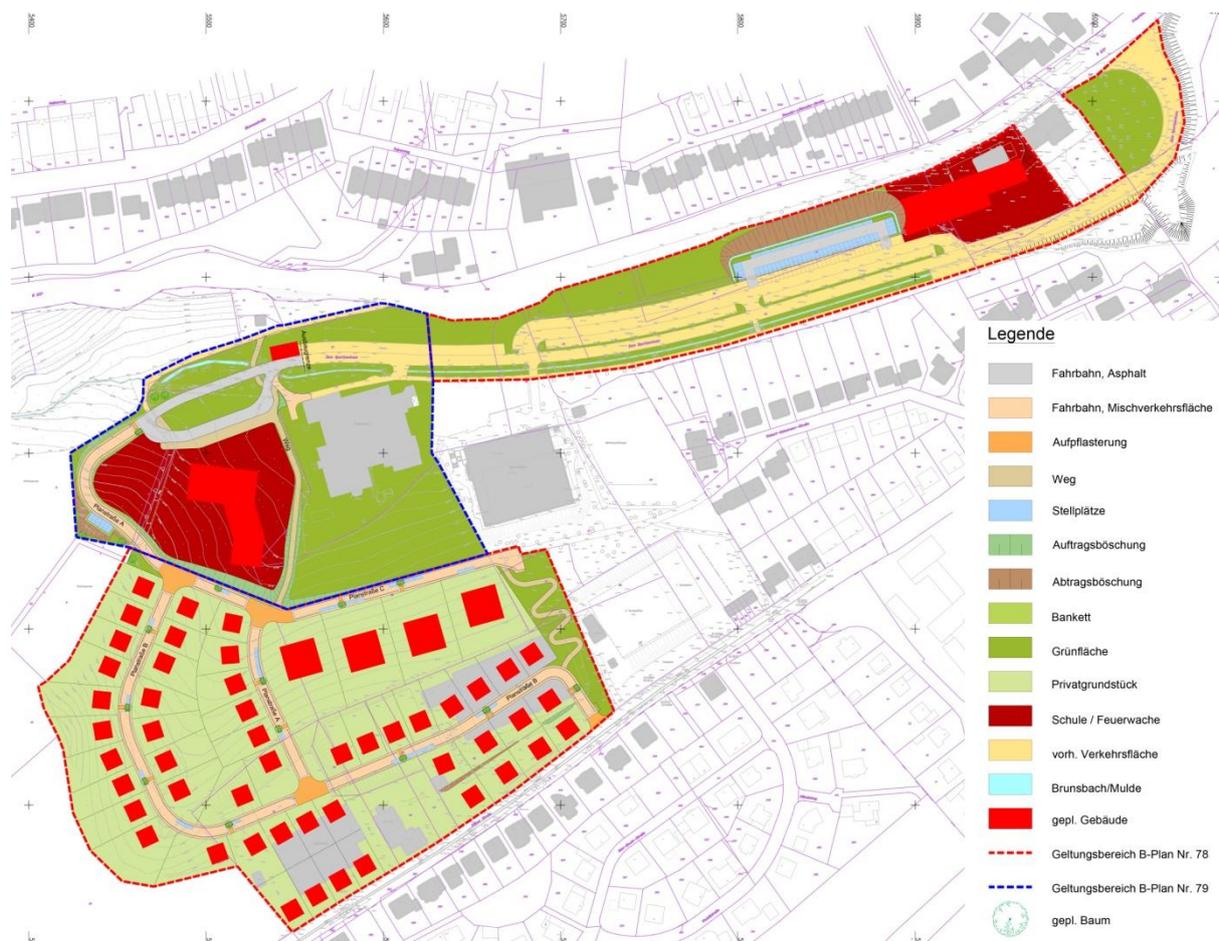


Abb. 3: Nutzungskonzept für den Änderungsbereich (Quelle: Büro Brechtefeld & Nafe 2019)

Das neue Wohnquartier am Eschelsberg soll, der Stadtrandlage angemessen, in einer aufgelockerten Bauweise erfolgen. Im westlichen Teilbereich sind im Übergang zu den Grün- und Freiflächen des Brunsbachtals freistehende Einfamilien- und/oder Doppelhäuser mit bis zu maximal zwei Vollgeschossen vorgesehen. Südlich an der Kölner Straße erfolgt die Bebauung in offener Bauweise und entsprechend der topographischen Gegebenheiten ebenfalls mit nur einem Vollgeschoss. Zur Differenzierung des Wohnraumangebots sind im zentralen Bereich des Wohngebiets vier Mehrfamilienhäuser geplant. Aufgrund der Nähe zu den nördlich gelegenen gemeinbedarftlich genutzten Flächen, erfolgt die Bebauung für diesen Bereich mit maximal drei Vollgeschossen.

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses mit angeschlossener Stellplatzanlage zwischen den Straßen Zum Sportzentrum und Ruhmeshalle geplant.

Die Straße Zum Sportzentrum mit der nördlich angrenzenden Stellplatzanlage bleibt bestehen und ist als zentrale Erschließungsstraße für die neue Grundschule und das Wohngebiet vorgesehen. In der nördlich der Schule vorgesehen Wendeschleife ist ein (unterirdisches) Regenrückhaltebecken geplant. Fuß –und Radwegeverbindungen ergänzen das Erschließungssystem und stellen die fußläufige Erreichbarkeit innerhalb des Plangebiets sicher.

Durch die Planung werden die südlich an der Kölner Straße gelegene Reitanlage (einschließlich Remise und Reitplatz) sowie die ehemalige Tennishalle mit zwei angrenzenden Wohneinheiten rückgebaut. Zudem wird ein Wohngrundstück im nördlichen Teil des Änderungsbereichs überplant.

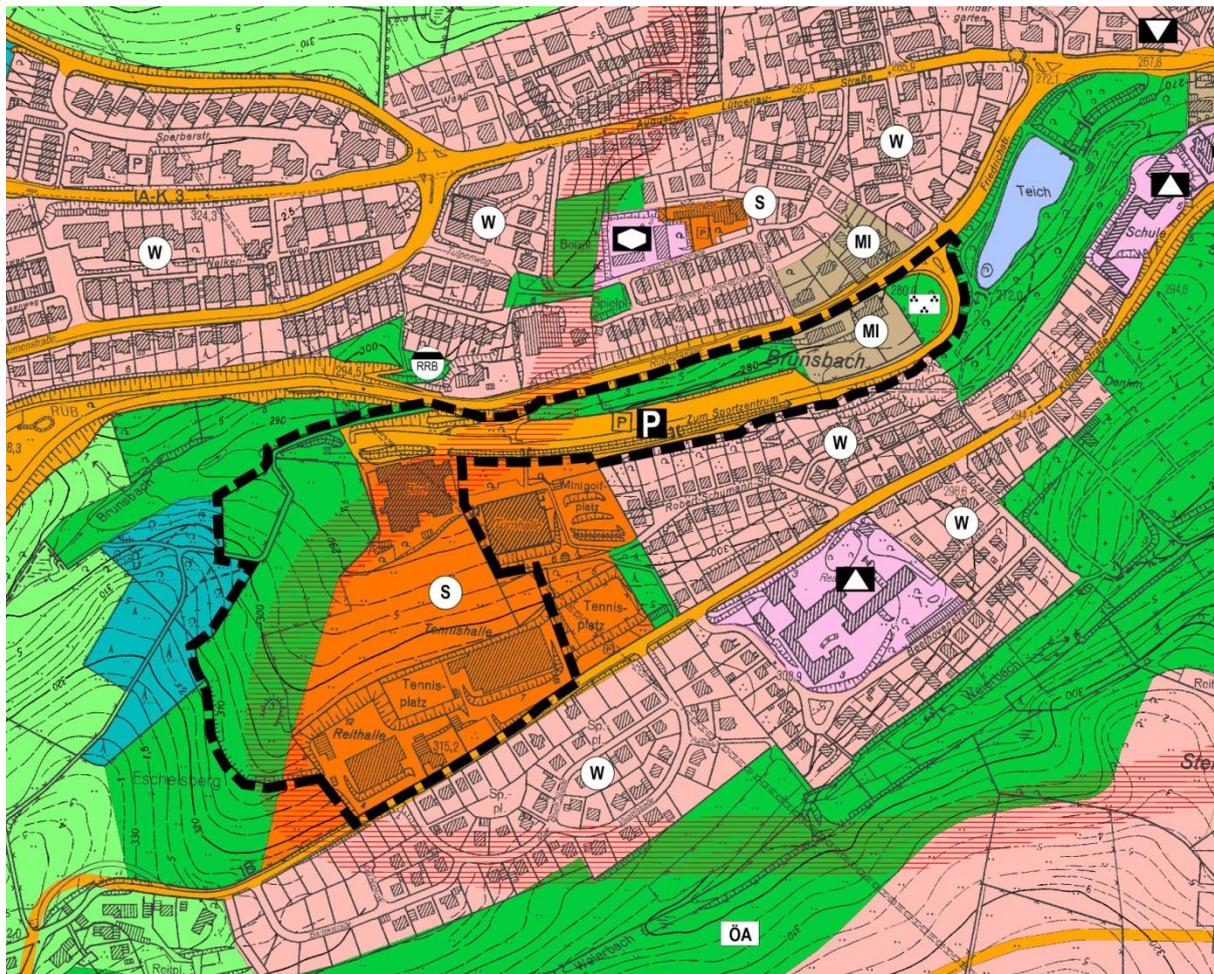
5 Ver- und Entsorgung

Für die im Änderungsbereich geplanten befindlichen Gebäude ist die Versorgung mit Strom und Trinkwasser sichergestellt. Entsprechende Leitungen verlaufen in den Straßen Ruhmeshalle, Zum Sportzentrum und Kölner Straße. Die Erschließung der neuen Bauflächen ist von diesen bestehenden Leitungen aus möglich. Die Entsorgung von Abfällen obliegt dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger.

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist keine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken möglich. Geplant ist daher die Anlage eines Entwässerungssystems, welches auch das Niederschlagswasser der geplanten Straßen aufnimmt. Für die Aufnahme der zu erwartenden Niederschlagsmengen ist im Bereich nördlich der geplanten Grundschule ein unterirdisches Regenrückhaltebecken vorgesehen. Dieses gibt lediglich eine gedrosselte Menge an den Vorfluter (Brunsbach) ab.

6 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt die Straße Zum Sportzentrum als Straßenverkehrsfläche und die nördlich angrenzende Bebauung als Mischgebiet (MI) gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO dar. Der Bereich des bestehenden Bürgerbads und die südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen, die Reithalle sowie die Flächen der Tennis-Anlagen sind als Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO ausgewiesen. Im westlichen Teil des Plangebiets sowie entlang der Stellplatzanlage Zum Sportzentrum werden Grünflächen dargestellt. Zudem ist der östliche Abschnitt zwischen den Grundstücken Ruhmeshalle 1 – 5 und dem Knotenpunkt „Ruhmeshalle – Zum Sportzentrum“ als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Mit Ausnahme westlicher Teilbereiche, befindet sich der Änderungsbereich innerhalb der Darstellung zur Umgrenzung des Siedlungsschwerpunkts (vgl. Abb. 4).



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- W Wohnbaufläche
- MI Mischgebiete
- S Sonderbaufläche
- G Gemeinbedarffläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- ▲ Schule
- ◻ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- ▼ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- P Parkfläche
- P Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- RRB Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Gasleitungen, Hauptwasser- und Hauptwasserleitungen
- Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Parkanlage

Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserrfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Landwirtschaftsfläche
- Waldfläche

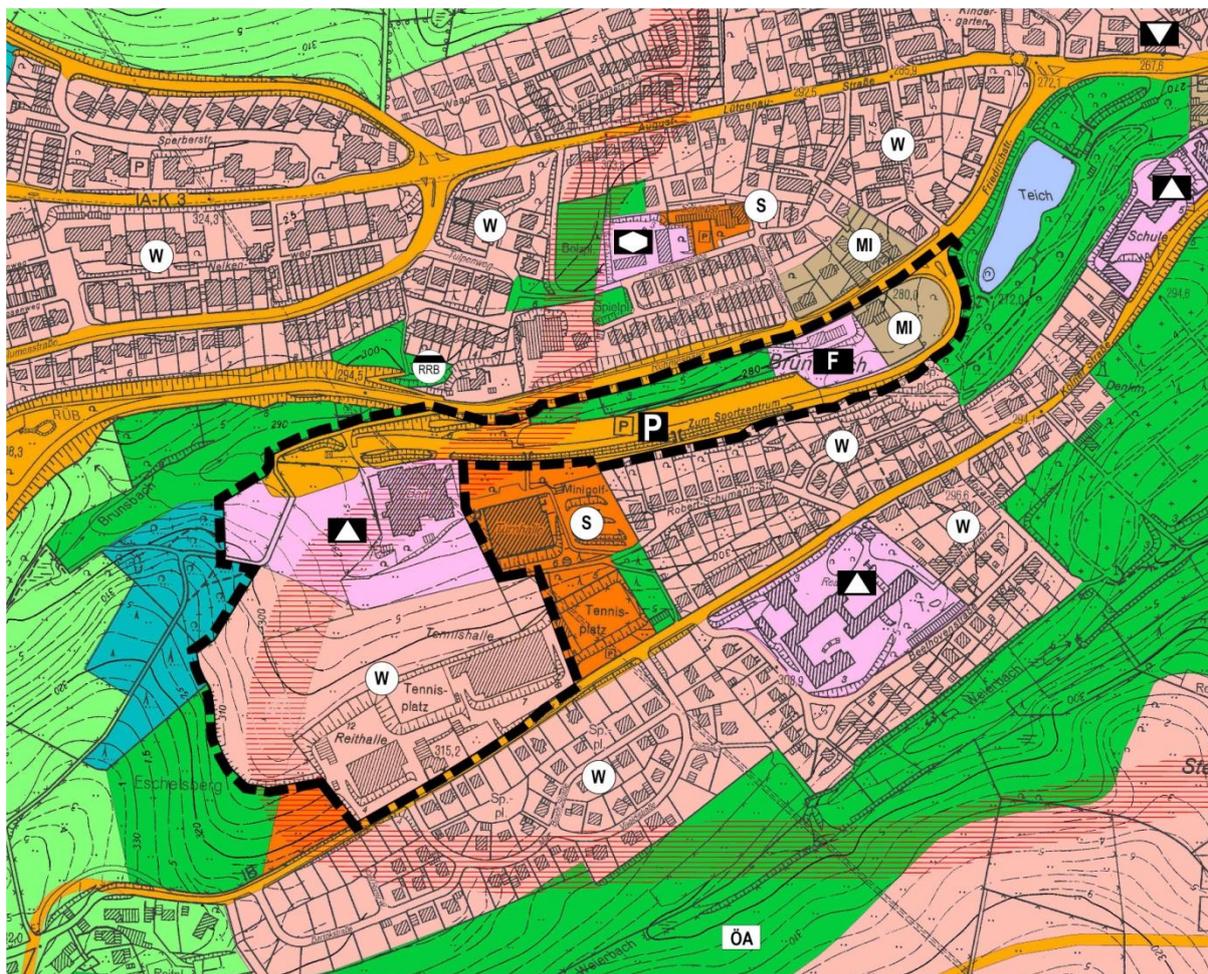
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Ökologische Ausgleichsfläche
- Sonstige Planzeichen
- Begrenzungslinie Siedlungsschwerpunkt
- Änderungsbereich der 7. FNP-Änderung

Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen mit Darstellung des Änderungsbereichs

7 Erläuterung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“

Für die beabsichtigten Entwicklungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig (7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“), da diese nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans übereinstimmen.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- W Wohnbaufläche
- MI Mischgebiete
- S Sonderbaufläche
- G Gemeinbedarffläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- ▲ Schule
- ◻ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- ▼ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- P Parkfläche
- P Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallertergung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- RRB Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Gasleitungen, Hauptwasser- und Hauptwasserleitungen
- Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Parkanlage

Wassersflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Landwirtschaftsfläche
- Waldfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Ökologische Ausgleichsfläche
- Sonstige Planzeichen
- Begrenzungslinie Siedlungsschwerpunkt
- Änderungsbereich der 7. FNP-Änderung

Abb. 5: Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eschelsberg“

Für den Bereich des geplanten Wohngebiets am Eschelsberg erfolgt die Darstellung einer Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 BauNVO. Die nördlich daran anschließenden Bereiche des Bürgerbads sowie der Löwen-Grundschule werden künftig als Gemeinbedarffläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit Zweckbestimmung „Schule“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Zuge der FNP-Änderung ist die an der Straße Zum Sportzentrum bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ als Mischgebiet (MI) nach § 1 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Flächen des geplanten Feuerwehrhauses werden als Gemeinbedarffläche mit

der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Zusätzlich zu den beschriebenen Änderungen wird die Straßenverkehrsfläche für den Bereich der geplanten Wendeanlage nördlich der Grundschule erweitert (vgl. Abb. 5).

8 Städtebauliche Kennwerte

	Flächengröße	Flächenanteil
Änderungsbereich insgesamt	rd. 10 ha	100 %
davon:		
Wohnbaufläche (W)	rd. 4,6 ha	46 %
Mischgebiete (MI)	rd. 0,4 ha	4 %
Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	rd. 0,4 ha	4 %
Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Schule“	rd. 2,0 ha	20 %
Straßenverkehrsfläche	rd. 2,1 ha	21 %
Grünfläche	rd. 0,5 ha	5 %

Teil II – Umweltbericht (Vorstufe)

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. In Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist. Um Doppelprüfungen auf den beiden Planungsebenen (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) zu vermeiden, ist gemäß § 2 Absatz 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung, wenn sie auf einer Planungsebene durchgeführt worden ist, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

9.1.1 Ziele und Inhalte der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ soll im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ u.a. die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines neuen Schulgebäudes, eines geplanten Feuerwehrhauses und eines Wohngebiets geschaffen werden.

Ausgewiesen werden sollen gemäß der benannten Ziele im Einzelnen:

- Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Feuerwehr“, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Wohnbauflächen (W), gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BauNVO
- Mischgebiete (MI), gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünflächen, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Die Größe des Änderungsbereichs beläuft sich auf rd. 10 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnbaufläche (W)	rd. 4,6 ha	46 %
Mischgebiete (MI)	rd. 0,4 ha	4 %
Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	rd. 0,4 ha	4 %
Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Schule“	rd. 2,0 ha	20 %
Straßenverkehrsfläche	rd. 2,1 ha	21 %
Grünfläche	rd. 0,5 ha	5 %
Änderungsbereich insgesamt	rd. 10 ha	100 %

9.1.2 Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen

Fachgesetze

Innerhalb bestehender Fachgesetze sind für die relevanten Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Zentrale Fachgesetze und deren wesentliche Umweltschutzziele sind u.a.:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 Nr. 34 S. 933 bis 964)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Fachplanungen

An übergeordneten Planungen wurden für den Umweltbericht die in Kapitel 2 dargelegten Pläne und Programme ausgewertet.

9.2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung und -bewertung gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes, d.h. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, beschrieben und auf die eventuell vorhandenen Vorbelastungen eingegangen. Anschließend erfolgt eine Bewertung der im Zuge der Planungsrealisierung zu erwartenden (positiven und negativen) Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Folgen für die einzelnen Schutzgüter entstehen.

9.2.1 Schutzgut Boden

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Boden- und standortkundliche Eigenschaften

Bei denen im Änderungsbereich vorhandenen örtlichen Bodenformen handelt es sich in Teilbereichen um Gleye und zum überwiegenden Teil um Braunerde. Der Bereich der Gleye, zum Teil Nassgley, besteht aus schluffigem Lehm, vereinzelt kiesig, zum Teil toniger Lehm bzw. vereinzelt Kies aus Bachablagerungen (Holozän). Im Bereich der Braunerden herrscht lehmiger Schluff, meist schwach grusig und Festgestein wie Sandstein, Tonstein und Schluffstein, zum Teil Kalkstein vor. Es handelt sich um Böden aus dem Jungpleistozän bis teilweise Holozän.

Erosionsgefährdung

Die Böden im Änderungsbereich sind durch eine hohe Erodierbarkeit des Oberbodens durch Wasser gekennzeichnet (vgl. Geoportal NRW 2018)

Bodendenkmale

Im Änderungsbereich sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind überwiegend durch bebaute Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege sowie infolge großflächiger Umformungen anthropogen überformt. Diese finden sich im Bereich des Parkplatzes an der Straße „Zum Sportzentrum“ sowie nördlich der „Kölner Straße“ im Bereich der Reit- und Tennisanlagen. Der Geologische Dienst NRW (vgl. Geoportal NRW 2018) hat auf Basis der flächendeckend für NRW vorliegenden Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 eine Karte der „schutzwürdigen Böden“ (2. Auflage) erarbeitet. Eine Einstufung als schutzwürdig erfolgt, wenn eine der nachfolgenden Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt ist:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt.

Hierfür wird ein dreistufiger Bewertungsschlüssel verwendet:

- besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- schutzwürdig (Stufe 1)

Insgesamt handelt es sich im Änderungsbereich um schutzwürdige Böden. Die Braunerden sind hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit und die Gleye aufgrund ihrer Eigenschaft als Grundwasserböden als „schutzwürdig“ einzustufen (vgl. Geoportal NRW 2018).

Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der Böden wird der Bereich der Gleye als Grundnass eingestuft. Eine Versickerung ist aufgrund des fehlenden unterirdischen Stauraums nicht möglich. Im Bereich der Braunerde wird eine Versickerung ebenfalls als ungeeignet eingestuft (vgl. Geoportal NRW 2018).

Auswirkungen durch das Vorhaben

Im Rahmen der FNP-Änderung werden Eingriffe in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die geplanten Baumaßnahmen bewirken einen Verlust bzw. Teilverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Durch die geplanten Bauvorhaben wird es bau- und anlagebedingt zu einer Verdichtung, Verformung und Versiegelung des Bodens kommen. Die Anlage von Verkehrswegen, Parkplätzen und Fundamenten der Gebäude/ Baukörper wird zu einem Verlust von gewachsenen Bodenprofilen und -strukturen führen.

Im Plangebiet sind sowohl Böden der Kategorie I (Braunerden) als auch der Kategorie II (Gleye) betroffen.

9.2.2 Schutzgut Wasser

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jeder ist verpflichtet, beim Einwirken auf ein Gewässer die dem Umstand ent-

sprechende Sorgfalt anzuwenden, damit eine Verunreinigung des Wassers oder eine andere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindert wird. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Grundwasser

Die Wasserleitfähigkeit wird als „mittel“ eingestuft. Die Grundwasserstufe im Bereich der Gleye liegt bei 2 und wird als „mittel“ eingestuft, während der Bereich der Braunerden „ohne Grundwasser“ eingestuft wurde. Die ökologische Feuchtigkeitsstufe ist im Bereich der Braunerden als „frisch“ und im Bereich der Gleye als „feucht“ beurteilt worden. Ein Stauwassereinfluss besteht insgesamt nicht. In beiden Fällen ist eine Versickerungsfähigkeit der Böden im Änderungsbereich als ungeeignet bzw. nicht möglich eingestuft worden (vgl. Geoportal NRW 2018). Trinkwasserschutzzonen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (vgl. Geoportal NRW 2018).

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich sind keine Standgewässer vorhanden. Als Fließgewässer durchquert der „Brunsbach“ den nördlichen Teil des Plangebietes. Innerhalb des Änderungsbereichs liegt keine Gefährdung durch Hochwasser vor (vgl. Geoportal NRW 2018).

Vorhandene Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht bekannt. Der Grundwasserleiter selbst ist daher sehr empfindlich gegen den Eintrag von Schadstoffen und es besteht daher eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (vgl. Geoportal NRW 2018)

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Grundwasser im Änderungsbereich ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen insbesondere im Bereich der Gleyböden nicht geschützt. Zudem ist die Versickerungsfähigkeit der Böden eingeschränkt. Zudem ist mit Wassererosionen zu rechnen (vgl. Geoportal NRW 2018)

Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung verbunden. Daraus resultiert eine weitere Einschränkung der Grundwasseranreicherung. Weiterhin führen die Flächenversiegelungen dazu, dass Niederschlagswasser zum großen Teil nicht mehr vor Ort versickern und im örtlichen Wasserhaushalt verbleibt. Vielmehr wird ein großer Teil des Niederschlagswassers gesammelt und dem Vorfluter (Brunsbach) zugeführt.

9.2.3 Schutzgut Klima, Luft

Die Veränderung von Flächennutzungen wie die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden kann sich sowohl auf das Klima der zu untersuchenden Fläche selbst als auch auf das der angrenzenden Flächen auswirken.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch die Topographie beeinflusst. Hierzu zählen insbesondere das Relief, die Vegetation, Gewässer und Bebauung. Als günstig wirken sich im Änderungsbereich vorhandenen Gehölz- und Offenlandflächen aus. Das Plangebiet ist zudem durch ein stark geprägtes welliges Relief aus.

Vorhandene Beeinträchtigungen

Im Änderungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten.

Bewertung des Schutzgutes Klima, Luft

Das Plangebiet wirkt durch den hohen Anteil an Offenflächen als Ausgleichsraum für die Frischluftproduktion.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch den temporären Bau- und permanenten Betriebsverkehr kommt es zu einer erhöhten Immissionsbelastung. Anlagebedingt ist durch die Umwidmung von Vegetationsflächen zu teils bebauten Flächen mit einer klein-klimatischen Änderung zu rechnen. Durch die geplanten Anlagen und der damit verbundenen Versiegelung bzw. den Verlust von Grün- und Freiflächen wird das Wärmespeichervermögen erhöht. Zudem werden die Frischluftproduktion und lufthygienische Funktion durch den Verlust von Gehölzen und Grünflächen gemindert. Demzufolge kann es im Bereich des Mikroklimas zu einem Anstieg der durchschnittlichen Temperatur kommen. Auch durch die veränderten Licht- und Schattenverhältnisse in Folge der Errichtung von Gebäuden kann es zu klein-räumigen Temperaturveränderungen kommen. Betriebsbedingt treten regelmäßig keine Schadstoffemissionen auf.

9.2.4 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die naturräumliche Lage und seine aktuelle Nutzung bestimmen im Wesentlichen das Landschaftsbild des Plangebietes und seiner Umgebung. Innerhalb der naturräumlichen Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich das Plangebiet im Raum der Bergisch-Märkischen Hochflächen (338/1). Dieses ist Teil der naturräumlichen Großlandschaft der „Bergischen Hochfläche“ (388) ist. Die Schloss-Stadt Hückeswagen liegt in einer Talmulde, einer Untereinheit der Bergischen-Märkischen Hochflächen der sogenannte „Wippermulde“. Es handelt sich hierbei um ein Rücken- und Bergplattenland, das sich durch seine gewölbten Hochflächen, wallförmigen Rücken und schmalen Rippen sowie Buckel auszeichnet, welche sich als Mulden und Täler herausbilden.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Die Pflanzendecke prägt in hohem Maße das Erscheinungsbild einer Landschaft und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Kenntnisse über die derzeitige Vegetation lassen weitgehende Rückschlüsse auf die aktuelle Umweltqualität zu. Der Grad der Naturnähe ist ein geeigneter Anhaltspunkt für die Beurteilung der landschaftsökologischen Bedeutung von Vegetationsflächen. Aber auch extensive Nutzflächen übernehmen oft sehr wichtige Funktionen im Landschaftshaushalt.

Reale Vegetation und Biototypen

Die reale Vegetation bzw. die Biototypen im Änderungsbereich sowie im Umfeld wurden im Juli 2018 gemäß dem Biotop- und Lebensraumkataloges NRW erstmals kartiert. Die Kürzel („AV“ etc.) werden entsprechend der Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW (vgl. LANUV (1) 2008) vergeben:

AV / Waldrand

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich ein sogenannter Kletterwald. Dabei handelt es sich um einen umgenutzten Buchenforst, dessen Waldrand in das Plangebiet hineinragt.

BA / Feldgehölz, waldartiger Bestand <1ha

Derartige Bestände finden sich an den Hängen im nördlichen Plangebiet, oberhalb der Straße „Zum Sportzentrum“ sowie südlich der Schwimmhalle. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Buchen (*Fagus sylvatica*) und Fichten (*Picea abies*), insbesondere nördlich „Zum Sportzentrum“, sowie Spitzahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Birke (*Betula pendula*). In der Strauchschicht treten u.a. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Eibe (*Taxus baccata*), Holunder (*Sambucus niger*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf.

BF / Baumreihe, Baumgruppe

Baumreihen und Einzelbäume befinden sich im nördlichen Teil des Plangebiets entlang des Brunsbaches (u.a. Schwarzerle - *Alnus glutinosa*), als Parkplatzbegrünung (Schwedische Mehlbeere - *Sorbus intermedia*) sowie vor dem ehemaligen Gehöft. Zudem finden sich entlang des Brunsbaches und der Wege Hybridpappeln (*Populus spec.*), Eichen (*Quercus robur*) und eine Buche. Im südlichen Plangebiet stehen Baumreihen an einem Weg südlich der Mehrzweckhalle (Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*) sowie in räumlicher Nähe an einem Wiesenrain (Hainbuche – *Carpinus betulus*).

EA3 / Intensivwiese, artenarm

Der überwiegende Teil des südlichen Änderungsbereichs besteht aus Wirtschaftsgrünland. Durch Viehtritt und Bewirtschaftung ist die Vegetation relativ artenarm.

EE2 / brachgefallenes Intensivgrünland, artenarm

Diese Grünlandflächen liegen im nördlichen Teil des Plangebietes zwischen den Straßen Ruhmeshalle und Zum Sportzentrum.

EB / Intensivweide, artenarm

Diese Grünlandflächen liegen westlich außerhalb des Änderungsbereichs beidseits des Brunsbachs.

FM / Bach

Der Brunsbach durchquert den Änderungsbereich in zwei Abschnitten. Während der westliche Abschnitt, wie auch der Oberlauf westlich zum Plangebiet, noch relativ naturnah anmutet, ist der östliche Abschnitt des Bachlaufs deutlich anthropogen überprägt.

HM, mc2 / Rasen- und Wiesenflächen

Derartige Wiesenflächen liegen im nördlichen Plangebiet nahe dem ehemaligen Gehöft sowie südlich der bestehenden Mehrzweckhalle und im Bereich der ehemaligen Reitanlagen. Im westlichen Änderungsbereich liegt nahe dem Kletterwald eine Wiesenfläche, die offensichtlich keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Dort befindet sich ein befestigter, kreisrunder Platz mit Bänken. Weitere, ähnlich strukturierte Wiesenflächen liegen am Rande des Brunsbachs.

HM, xd3, xd4 / Grünanlagen, strukturreich, strukturarm

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs nahe der Einmündung der Straße Zum Sportzentrum in die Straße Ruhmeshalle liegt eine kleine strukturreiche Grünanlage mit einem Baumbestand, überwiegend aus Hainbuchen sowie Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*). Im südlichen Plangebiet, im Umfeld der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen, befinden sich ebenfalls Grünanlagen. Diese sind aufgrund ihres überwiegend nichtheimischen Gehölzbestands weniger wertvoll.

VF0 / versiegelte Flächen (Gebäude und Verkehrsflächen)

In dieser Kategorie ist der Bestand an Gebäuden, befestigten Flächen sowie von Straßen und Wege zusammengefasst. Dazu zählt ebenfalls der Gebäudekomplex eines ehemaligen Gehöftes im nördlichen Teil des Plangebiets. Im südlichen Änderungsbereich handelt es sich dabei um die Gebäude der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen.

VF1 / teilversiegelte Flächen (Schotterwege- und flächen)

Einige Plätze und Wege im Plangebiet weisen durchlässige Beläge, wie Splitt/Schotter auf oder sind ohne Wegebelag. Hierzu zählen zudem die ehemaligen Reit- und Tennisplätze im südlichen Plangebiet.

Bewertung des Schutzgutes Biotope

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen orientiert sich an möglichst einfachen und fachlich allgemein anerkannten Kriterien. Es handelt sich im Einzelnen um:

- **Natürlichkeit:** Grad der Veränderung von Vegetation und Fauna im Vergleich zu nicht anthropogen beeinflussten Flächen; je geringer der anthropogene Einfluss desto höher der Wert.
- **Gefährdung, Seltenheit:** Die Bedeutung des Gefährdungs- und Seltenheitsgrades resultiert aus dem Umfang und der Intensität anthropogener Eingriffe. Dementsprechend sind gefährdete Biotoptypen und das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen und Tierarten bei der Einstufung zu berücksichtigen.
- **Vollkommenheit:** Es wird die konkret vorliegende Ausprägung des Biotoptyps mit der biotopspezifischen optimalen Ausbildung verglichen.
- **zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit:** Die Wiederherstellbarkeit wird aus zeitlicher, räumlicher und verbreitungsökologischer Sicht beurteilt.

Eine erste Kartierung der Vegetation im Plangebiet wurde im Juli 2018 durchgeführt. Bisher konnten weder gefährdete Pflanzenarten noch geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW)) nachgewiesen werden.

Insgesamt werden die Biotope im Änderungsbereich als „mäßig wertvoll“ eingestuft. Entsprechend der genannten Kriterien sind die Gehölzbestände durchgehend wertvoller als die strukturärmeren, intensiver genutzten Offenflächen.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Eingriff durch eine Bebauung wirkt sich auf Flora und Fauna auf den Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, direkt aus. So wird während der Bauphase in der Regel die Vegetation beseitigt, der Oberboden abgeschoben und der Untergrund mit schweren Baumaschinen befahren und verdichtet. Die vorher vorhandenen Lebensräume werden demzufolge durch die Bebauung zerstört.

Durch die geplanten Neubauten kommt es zum Verlust von Vegetationsflächen und Einzelbäumen. Der Eingriff erfolgt hauptsächlich im Bereich der Grünlandflächen. An Bäumen sind in erster Linie die Bestände im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (nördlich der Grundschule), der Zufahrtsstraße, im Bereich des ehemaligen Gehöfts sowie der Baumbestand am Weg südlich der Mehrzweckhalle betroffen.

Die Ergebnisse der vorläufigen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 78 und Nr. 79 entnommen werden. Die ermittelten Biotopwertdefizite können voraussichtlich nicht vollständig innerhalb des Änderungsbereichs kompensiert werden.

Tierwelt

Die Betrachtung der Tierwelt erfolgt innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. ÖKOPLAN 2019). Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) wurde eine überschlägige Prognose erstellt, um zu klären, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Bestand und Bewertung, Vorbelastung

Die Potentialanalyse ergab, dass die im Änderungsbereich befindlichen, für den Abriss vorgesehenen Gebäude zum Teil für den Artenschutz eine potentielle Bedeutung aufweisen. An der ehemaligen Reithalle gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Brutvögeln. Die im Plangebiet vorhandenen und für den Abriss vorgesehenen Garagegebäude sind für den Artenschutz hingegen ohne Bedeutung. Für die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölzbestände kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Fortschreibung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgen weitere örtliche Kartierungen, die im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt werden.

Auswirkung durch das Vorhaben

Mit der im Änderungsbereich geplanten Errichtung der Schule, des Regenrückhaltebeckens sowie der Verkehrsflächen sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen verbunden:

- bau- und anlagebedingter Verlust von verschiedenen Biotopstrukturen (temporärer Verlust durch Baufeldfreimachung, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen etc.),
- bau- und anlagebedingter Verlust von Einzelbäumen,
- bau- und anlagebedingter Verlust potenzieller Lebensstätten und Brutplätze,
- baubedingte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Staub und Abgase,
- potenzielle bauzeitliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.

Eine Konkretisierung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

9.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Als Bewertungsmaßstäbe für das Landschaftsbild und dessen Erlebnis- und Erholungsqualität gelten die Vielfalt, die Eigenart und die Naturnähe der Landschaft (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Landschaftsbild und Erholungsnutzung stehen in engem Zusammenhang miteinander. Das Erlebnis- und Erholungspotential einer Landschaft wird danach beurteilt, inwieweit die Landschaft die Bedürfnisse der Erholungssuchenden nach Ruhe, Entspannung, visuellem Genuss und Bewegung befriedigen kann.

Das Landschaftsbild im Änderungsgebiet wird insbesondere im westlichen Teilbereich durch die großen hügeligen Grünflächen und dem Baumbestand geprägt. Die Bäume üben eine gliedernde und belebende Wirkung im Plangebiet aus. Diese befinden sich überwiegend in den Böschungsbereichen und grenzen die verschiedenen Lebensräume des Plangebiets voneinander ab.

Landschaftsräumlich betrachtet liegt der Änderungsbereich im Randbereich eines Siedlungsgebietes, deren westliches Ende die Schwimmhalle bildet. In unmittelbarer Nachbarschaft, befinden sich südlich und nördlich des Änderungsbereichs weitere Siedlungsflächen in Form von Wohngebieten. Während sich die umgebenden Sied-

lungsf lächen entlang von Hochlagen erstrecken, befinden sich die Schwimmhalle und die östlich daran anschließende Wohnbebauung in Tallage.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs übt vornehmlich eine Erholungsfunktion aus. Dies ist zum einen in den Funktionen des Schwimmbades und den weiteren dort ausgeübten Freizeitnutzungen begründet, zum anderen aufgrund der Nachbarschaft des Kletterparks. Nicht zuletzt verläuft ein überregionaler Wanderweg, der „Bergische Panoramasteig“ durch das Plangebiet. Dieser verläuft aus östlicher Richtung kommend entlang der Straße Zum Sportzentrum, über einen Feld-/ Wirtschaftsweg zum Kletterpark und führt anschließend weiter in südwestliche Richtung.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung

Hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird das Landschaftsbild als „mäßig“ eingestuft.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Bereich, der bereits von Siedlungsflächen umgeben ist. Prägend wirken in erster Linie die hügeligen Offenflächen, die Gehölzgruppen sowie Einzelbäume im Plangebiet.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die geplanten baulichen Anlagen zu erwarten, da sich das Landschafts- bzw. Ortsbild durch neue Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsstraßen verändern wird. Veränderungen in Folge des Bauleitplanverfahrens werden zu einer baulichen Verdichtung des Plangebietes führen. Auch ein Teil der Baumbestände ist durch die Neubaumaßnahmen betroffen. Der überwiegende Teil des Baumbestands kann jedoch erhalten werden.

9.2.6 Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Änderungsbereich. Nordwestlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, das sich weiter in westlicher Richtung erstreckt.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als relevante Kultur- und Sachgüter werden hier bauliche Anlagen, Plätze, Parkanlagen oder andere Freiraumgestaltungen, Baudenkmale und Bodendenkmale betrachtet.

Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Objekt der Kulturlandschaftspflege. Dabei handelt es sich um die Abraumhalde des ehemaligen Bergwerkes „Am Wegerhof“. In der Nähe der Abraumhalde soll sich zudem ein frühgeschichtliches Schlackenfeld befinden.

9.2.8 Schutzgut Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit)

Die bisherigen Untersuchungen und Bewertungen der Schutzgüter erfolgten auch aus anthropozentrischer Perspektive, so dass die Analyse des Umweltzustandes insgesamt an den Interessen des Menschen orientiert ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die genannten Abschnitte verwiesen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten entsprechend dem BauGB zu erfüllen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Ausführungen zur lufthygienischen und bioklimatischen Situation, die im Hinblick auf die Gesundheit als relevant anzusehen ist, wurde bereits in Abschnitt 9.2.3 (Schutzgut Klima/ Luft) hingewiesen. Die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung hängen vom Erlebnis- und Erholungspotenzial eines Gebietes ab. Zumindest für Teilbereiche des Änderungsbereichs ist eine Erholungsfunktion gegeben.

Bewertung des Schutzgutes Mensch

Derzeit weist der Änderungsbereich bezogen auf das Schutzgut Mensch eine geringe Belastung auf.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der Festsetzungen der nachgeordneten Bebauungspläne wird derzeit von keiner signifikanten Erhöhung der Belastung ausgegangen. Lediglich während der Bauphase sind vorübergehende Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Ergebnisse werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens zur Verfügung stehen und in den Endbericht des Umweltberichts zur FNP-Änderung aufgenommen.

Konflikte für die Erholungsnutzung entstehen voraussichtlich nicht, da die bisher im Änderungsbereich bestehenden Freizeitnutzungen auch weiterhin möglich sein werden. Der Verlauf des Wanderweges kann innerhalb des Plangebietes verlegt werden, sodass eine Durchgängigkeit erhalten bleibt.

9.2.9 Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur- / Sachgüter

Die schutzgutbezogene Berücksichtigung von ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktion der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Erfassung bereits Informationen über die funktionale Beziehung zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst.

Im Änderungsbereich führt die Überbauung von schutzwürdigen Böden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Damit ist eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses verbunden, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden auf Teilflächen im Änderungsbereich, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Die besonderen Nutzungsbedingungen im Plangebiet führen im Verhältnis der betrachteten Schutzgüter zu einem besonderen Gewicht der anthropogenen Einflüsse. Die nachfolgende Tabelle stellt die potentiellen Wechselwirkungen der Schutzgüter dar:

Beeinträchtigung von	Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter
Mensch	– keine
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	– Nahrungsgrundlage / Lebensraum / Schutz (Tiere) – Gesellschaft, Konkurrenz, Schutz (Pflanzen) – Bodenbildung, Nährstoff- und Schadstoffentzug, Erosionsschutz (Boden)
Wasser (Grundwasserneubildung)	– Versiegelung von Flächen (Mensch) – Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen)
Boden (Versiegelung, Inanspruchnahme)	– Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen) – Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen) – Retentionsvermögen, Grundwasserstand (Wasser)
Klima / Luft (kleinklimatische Veränderungen)	– Lebensraum (Tiere und Pflanzen) – Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen)
Landschaft (Veränderungen Landschaftsbild)	– Lebensraumstrukturen (Tiere und Pflanzen) – Erholungsfunktion (Mensch)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Nahrungsgrundlage/ Lebensraum/ Schutz (Tiere und Pflanzen) – klimatische und lufthygienische Funktionen (Klima/ Luft)

9.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten soll festgestellt werden, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. Für diesen Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Vergleichbare Standorte mit entsprechender Flächengröße und -verfügbarkeit, Entwicklungsmöglichkeit und Verkehrsanbindung sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. stehen der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zur Verfügung. Alternative Standorte können somit ausgeschlossen werden.

9.4 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die geplanten Vorhaben sind derzeit keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle und Katastrophen) zu erwarten.

9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

9.5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Mit der Umsetzung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Eschelsberg“ werden Neubautätigkeiten verbunden sein. Damit sind die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden. Die im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne Nr. 78 und Nr. 79 vorgenommene Bewertung des Eingriffs für das Schutzgut Boden und Biotope ist dem Umweltbericht der entsprechenden Bebauungspläne zu entnehmen.

9.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens

Sofern keine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, würden Teilflächen des Plangebiets weiterhin landwirtschaftlich als auch für Erholungsnutzung genutzt werden und die Baumbestände vollständig erhalten bleiben. Damit bleiben die Nutzbarkeit der Böden und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten und das Kleinklima erhalten.

10 Rechtsgrundlagen

Grundlage des Bauleitplanverfahrens sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1063)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 Nr. 34 S. 933 bis 964)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)

11 Quellen

BRECHTEFELD & NAFE, INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO GMBH (2019): Erschließung Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwengrundschule. Verkehrsuntersuchung

BRECHTEFELD & NAFE, INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO GMBH (2018): Nutzungskonzept, Sprockhövel

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

ELES (2012): Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“, Stand 2012#

GALK (2019): Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.: GALK-Straßenbaumliste. Abfrage vom 12.04.2019, Frankfurt am Main

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.

KÖPPEL/FEICKERT/SPANDAU/STRAßE (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV (1), 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV (2), 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LEP NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017, Düsseldorf

MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MITTELSTAND, TECHNOLOGIE UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1999): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Düsseldorf

OBERBERGISCHE KREIS (2019): Bewertungsmodell Oberberg, Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg

ÖKOPLAN - BREDEMANN UND FEHRMANN (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“ in Hückeswagen. Essen

ÖKOPLAN - BREDEMANN UND FEHRMANN (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum B-Plan Nr. 79 „Löwen-Grundschule in Hückeswagen“. Essen

WILMANN, O., HEIDELBERG (1984): Ökologische Pflanzensoziologie. 3. erw. Auflage. Quelle und Meyer, Heidelberg.

Eine schalltechnische Untersuchung wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

Internetseiten

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilab-schnitt_koeln/index.html/ - Fachinformation Regionalplan Köln

<https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> - Fachinformation/ LEP NRW

<https://www.geoportal.nrw/fachkategorien> [Geoportal NRW 2018] - Fachinformation / Boden und Geologie

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads> - Fachinformation Biotop- und Lebensraumtypenkatalog

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 24.04.2019